

# Steuerliche Behandlung in der betrieblichen Gruppen-Unfallversicherung

		Mit Direktanspruch des AN	Ohne Direktanspruch des AN
	<b>Modell</b>	AG = VN und Beitragszahler AN = Leistungsberechtigter	AG = VN und Beitragszahler AG = Leistungsberechtigter
<b>ARBEITGEBER</b>	<b>Beitragsphase</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Beiträge sind abzugsfähige Betriebsausgaben</li> <li>Beiträge sind steuerpflichtiger Arbeitslohn und AG führt abhängig von den individuellen Merkmalen des AN die Lohnsteuer ab<sup>1 2</sup></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Beiträge sind abzugsfähige Betriebsausgaben</li> <li>Beiträge sind kein steuerpflichtiger Arbeitslohn</li> </ul>
	<b>Leistungsphase</b>	Keine steuerliche Erfassung beim AG aufgrund des Direktanspruchs des AN	Keine steuerliche Erfassung beim AG bei Weitergabe der Leistungen an den AN, sonst steuerpflichtige Betriebseinnahmen. Der AG ist im Leistungsfall zum Einbehalt der Lohnsteuer auf die bisher gezahlten Beiträge verpflichtet
<b>ARBEITNEHMER</b>	<b>Beitragsphase</b>	Die vom AG übernommene Beitragszahlung ist grundsätzlich steuerpflichtiger Arbeitslohn ggf. mit Pauschalierungsmöglichkeit <sup>1 2 3</sup>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die vom AG übernommene Beitragszahlung ist grundsätzlich kein steuerpflichtiger Arbeitslohn</li> <li>Nachgelagerte Besteuerung im Leistungsfall</li> </ul>
	<b>Leistungsphase</b>	<p><b>Steuerliche Behandlung der Leistungen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Leistungen sind grundsätzlich steuerfrei</li> </ul> <p><b>Ausnahme:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Unfallrenten sind Leibrenten und als sonstige Einkünfte mit dem Ertragsanteil zu versteuern</li> <li>Eine eventuell fällige Todesfallleistung unterliegt gegebenenfalls der Erbschaftsteuer (je nach Freibetrag)</li> </ul>	<p><b>Nachgelagerte Lohnversteuerung der gezahlten Beiträge:<sup>2 3</sup></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Sämtliche vom aktuellen AG bis zum Leistungszeitpunkt entrichteten Beiträge sind steuerpflichtiger Arbeitslohn, begrenzt auf die Versicherungsleistung<sup>5</sup></li> <li>Bereits in der Vergangenheit pauschal oder individuell versteuerte Beiträge bleiben außer Betracht</li> </ul> <p><b>Steuerliche Behandlung der Leistungen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Leistungen sind grundsätzlich steuerfrei</li> </ul> <p><b>Ausnahme:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Unfallrenten sind Leibrenten und als sonstige Einkünfte mit dem Ertragsanteil zu versteuern<sup>4</sup></li> <li>Eine eventuell fällige Todesfallleistung unterliegt gegebenenfalls der Erbschaftsteuer (je nach Freibetrag)</li> </ul>

SIS 7.3.027 – Stand 08/15 Stuttgarter Versicherung AG

<sup>1</sup> Unter bestimmten Voraussetzungen besteht die Möglichkeit der Pauschalversteuerung mit einem Einkommenssteuersatz von 20 % (zzgl. Solidaritätszuschlag und evtl. Kirchensteuer). Voraussetzungen: mehrere AN sind gemeinsam in einer Unfallversicherung versichert und der Teilbetrag, nach Aufteilung der gesamten Beiträge (ohne Versicherungssteuer) durch die Zahl der Versicherten, von 62 Euro im Kalenderjahr nicht überschritten wird.

<sup>2</sup> Soweit die Beiträge des AG auch das Unfallrisiko bei Auswärtstätigkeiten (z. B. Dienstreisen) abdecken, können diese vom AG steuerfrei als Vergütung von Reisekosten übernommen werden. Bei einem Unfall-Vollzeitschutz durch 24h-Deckung kann dieser Reisekostenanteil auf 20 % des Gesamtbeitrags geschätzt werden. 80 % des Gesamtbeitrags sind lohnsteuerpflichtig.

<sup>3</sup> Ggf. absetzbar als Sonderausgaben oder Werbungskosten, wenn der AG nicht pauschal versteuert hat.

<sup>4</sup> Wird eine Unfallrente gezahlt, so ist von dieser der Ertragsanteil für die Ermittlung des steuerpflichtigen Arbeitslohns abzuziehen und der Rest so lange zu versteuern, bis die Höhe der bisher gezahlten Beiträge erreicht ist. Der Ertragsanteil der Unfallrente ist für die gesamte Bezugsdauer zusätzlich nach §22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb) EStG als sonstige Einkünfte zu versteuern.

<sup>5</sup> Leistungen, die tatsächlich entstandene Schäden abdecken (also nur in nachgewiesener Höhe erstattet werden z. B. Bergungs- und Rettungskosten) sind steuerfrei.



Dieses Merkblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es stellt insbesondere keine Rechts- bzw. Steuerberatung dar. Die Stuttgarter Versicherung AG übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit. Zur Sicherheit wenden Sie sich bitte an Ihren Rechts- bzw. Steuerberater. Durch die Weitergabe dieses Informationsblattes an Dritte wird eine Haftung nicht begründet.

